

# ANTRAG AUF EINTRAGUNG IN DIE GESELLSCHAFTSLISTE DER BERATENDEN INGENIEURE

## PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFTEN gemäß §§ 16 und 17 NIngG

1. Name der Gesellschaft

Sitz

Eine Liste der Gesellschafter, eine Kopie des Gesellschaftsvertrages sowie der Nachweis zur Anmeldung zum Partnerschaftsregister sind beigefügt.

- Die Gesellschaft verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung, wobei Personenschäden mindestens zu 1.500 000 € und Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 € je Versicherungsfall versichert sind. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den jeweiligen Betrag nach Satz 1, vervielfacht mit der Zahl der Partnerschaftsgesellschafterinnen und Partnerschaftsgesellschafter begrenzt werden; es muss jedoch zumindest eine Deckung in Höhe des Dreifachen des jeweiligen Betrags nach Satz 1 bestehen. Die Berufshaftpflichtversicherung wird für die Dauer der Eintragung in die Gesellschaftsliste aufrechterhalten. Eine Nachhaftung des Versicherers, die mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung hinausreicht, ist vereinbart. Die Bescheinigung der Versicherung ist beigefügt.
- Ich erkläre, dass keine zur Geschäftsführung der Gesellschaft befugte Person
  - in den letzten zehn Jahren wegen Betrugs oder Untreue (§§ 263-266b StGB), Urkundenfälschung (§§ 267-282 StGB), einer Insolvenzstraftat (§§ 283-283d StGB) oder einer sonstigen Straftat, die in Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Ingenieur steht, rechtskräftig verurteilt worden ist.
  - innerhalb der letzten fünf Jahre eine Vermögensauskunft abgegeben hat noch über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist.
- Ich werde der Ingenieurkammer Änderungen der Eintragungen im Partnerschaftsregister, Änderungen im Gesellschafterbestand sowie Änderungen des Umfangs der Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft unverzüglich anzeigen.

## 5. Hinweise zum Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre Daten entweder auf Grundlage Ihrer Einwilligung, einer rechtlichen Verpflichtung, der Ausübung öffentlicher Aufgabenübertragung oder aufgrund unserer berechtigten Interessen. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder dem Vertragsverhältnis. Sie haben u. a. das Recht hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Übertragung und Widerruf, soweit nicht gesetzliche Verpflichtungen oder Berechtigungen diesen Rechten entgegenstehen. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und den Ihnen zustehenden Rechten entnehmen Sie bitte den diesem Formular beigefügten Informationen zum Datenschutz.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Gesellschafter

# NIEDERSÄCHSISCHES INGENIEURGESETZ (AUSZUG)

## § 16

### Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch eine Gesellschaft mit Sitz im Inland

(1) Eine Partnerschaftsgesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Niedersachsen darf die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ in ihrem Namen oder in ihrer Firma führen, wenn die Gesellschaft in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist.

(2) Eine sonstige Personengesellschaft mit Sitz in Niedersachsen darf in ihrem Namen oder ihrer Firma die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen, wenn

1. Zweck der Gesellschaft die ausschließliche Wahrnehmung der Berufsaufgabe nach § 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 ist,
2. mindestens ein in der Gesellschaft berufstätiges Mitglied zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ berechtigt ist und
3. eine Irreführung über den Gesellschafterbestand ausgeschlossen ist.

(3) Eine Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Bundesland darf die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ in ihrem Namen oder in ihrer Firma führen, wenn sie hierzu nach dem Recht des anderen Bundeslandes berechtigt ist.

## § 17

### Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) <sup>1</sup>Eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Niedersachsen wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen, wenn

1. sie über eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 verfügt,
2. Zweck der Gesellschaft die ausschließliche Wahrnehmung der Berufsaufgabe nach § 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 ist,
3. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,
4. Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile auf ihren Namen lautend innehaben und weitere Anteile nur von natürlichen Personen gehalten werden, die Angehörige eines freien Berufes sind,
5. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure sind,
6. Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen und
7. die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

<sup>2</sup>Eine Partnerschaftsgesellschaft mit Sitz in Niedersachsen wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sie die Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 erfüllt.

(2) Die Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine zur Geschäftsführung befugte Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) <sup>1</sup>Kapitalgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften haben eine zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer der Eintragung in die Gesellschaftsliste ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes aufrechtzuerhalten. <sup>2</sup>Die Versicherung muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste hinausreichen. <sup>3</sup>Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro und Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. <sup>4</sup>Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf die Beträge nach Satz 3, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der zur Geschäftsführung befugten Personen, die nicht Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind, begrenzt werden; es muss jedoch zumindest eine Deckung in Höhe des Dreifachen der Beträge nach Satz 3 bestehen. 5§ 11 Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft und der Partnerinnen und Partner wegen fahrlässig fehlerhafter Berufsausübung kann, wenn der Partnerschaftsvertrag dies zulässt und eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 besteht, durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Sach- und Vermögensschäden auf insgesamt 1 000 000 Euro je Schadensfall beschränkt werden. <sup>2</sup>Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 unterhalten.

(5) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste sind die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere eine Kopie des Gesellschaftsvertrages und eine Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie ein Nachweis der Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Über den Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen einschließlich nach § 9 Abs. 2 Satz 2 nachgeforderter Unterlagen zu entscheiden. <sup>4</sup>Die Frist nach Satz 3 läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die vollständigen Unterlagen bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Ingenieurkammer vorliegen.

(6) <sup>1</sup>Von Eintragungen in die Gesellschaftsliste benachrichtigt die Ingenieurkammer das Registergericht. <sup>2</sup>Die Gesellschaft hat Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister, Änderungen im Gesellschafterbestand sowie Änderungen des Umfangs der Beteiligung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters an der Gesellschaft der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen.